

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/09 B

L 3 AS 2560/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 117/06 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Grundsicherung für Arbeitsuchende im Landkreis Lörrach,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21. Januar 2009 die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Freiburg vom 19. April 2007 zurückgewiesen. Ein Anspruch der Klägerin auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch bestehe nicht. Sie zähle nicht zum Kreis der Berechtigten, weil sie im streitigen Zeitraum nicht erwerbsfähig gewesen sei. Aus den beigezogenen Akten ergebe sich, dass ihr Leistungsvermögen auf unter drei Stunden täglich abgesunken sei. Ergänzend hat das LSG darauf hingewiesen, dass auch nicht nachgewiesen sei, ob die Klägerin, die ihre Vermögensverhältnisse trotz entsprechender Aufforderung nicht dargelegt habe, im streitigen Zeitraum hilfebedürftig gewesen sei.
- 2 Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin, mit der sie die Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG rügt. Sie trägt vor, das LSG habe verfahrensfehlerhaft einen Antrag auf weitere Beweiserhebung zur Frage ihrer Erwerbsfähigkeit übergangen. Auch zu ihren Vermögensverhältnissen habe das LSG nicht ausreichend ermittelt.
- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die Klägerin den von ihr geltend gemachten Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht ordnungsgemäß bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrages nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis-antrag in seinem Urteil wiedergibt (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Sinn dieser Anforderung ist es, Klarheit darüber zu schaffen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln sind.
- 5 Soweit die Klägerin die mangelnde Ermittlung ihrer Hilfebedürftigkeit rügt, fehlt es bereits an jedem Vortrag zu einem übergegangenen Beweisantrag. Soweit sie vorträgt, es sei ein Beweis-antrag zur Feststellung ihrer Erwerbsfähigkeit übergangen worden, fehlt es an einer ausreichenden Bezeichnung des Beweisantrages. Insoweit kann dahinstehen, ob der in Bezug genommene Schriftsatz vom 6. September 2007 einen hinreichend bestimmten Beweisantrag enthält. Es mangelt nämlich an jeder Konkretisierung, welche der multiplen Erkrankungen sich in welcher Weise gebessert haben. Da nach Einreichung dieses Schriftsatzes und vor der angefochtenen Entscheidung eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, hätte die Klägerin darlegen müssen, dass dem Protokoll der mündlichen Verhandlung zu entnehmen ist, dass sie



den schriftsätzlich gestellten Beweisantrag aufrecht erhalten hat. Hieran fehlt es. Der Vortrag der Klägerin, der Beweisantrag sei in der mündlichen Verhandlung "wiederholt" worden, reicht nicht aus. Beweisanträge anwaltlich vertretener Kläger müssen grundsätzlich dem Protokoll der mündlichen Verhandlung des LSG zu entnehmen sein. Die Klägerin hat auch nicht vorgetragen, dass sie, etwa weil das LSG eine Protokollierung zu Unrecht unterlassen habe, eine Berichtigung der Niederschrift (§ 164 ZPO iVm § 122 SGG) beantragt habe (vgl zu diesem Erfordernis BSG, Beschluss vom 6. Mai 1999 - B 8 KN 7/98 U B).

- 6 In ihren weiteren Ausführungen wendet sich die Klägerin im Kern gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

